

- 2.5 Das Schöffenamts ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).
- 2.6 In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen
- 2.6.1 Personen, die gemäß § 32 GVG unfähig zu dem Amt sind;
- 2.6.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt berufen werden sollen;
- 2.6.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt berufen werden sollen.
- 2.7 Personen, die die Berufung zum Amt ablehnen dürfen (§§ 35 und 77 GVG), können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte („Bemerkungen“) ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.
- 2.8 Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamts geeignet sind. Sie geben den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, zuvor Gelegenheit, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, diese vorher zu befragen, ob Hinderungsgründe nach den §§ 33 und 34 GVG bestehen oder ob sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschlossen und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann auch in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Schöffenamts aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.
- 2.9 Das verantwortungsvolle Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.
- 2.10 Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamts Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.